

Allgemeine Vertragsbedingungen – Personalvermittlung (Stand 01.04.2012)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche durch get2gether GmbH (Auftragnehmer) erbrachten Leistungen. Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Eine gemäß diesen Bestimmungen vertraglich geregelte Zusammenarbeit bedarf der Unterzeichnung eines schriftlichen Personalvermittlungsvertrages durch beide Parteien, der den wesentlichen Inhalt der vertraglichen Zusammenarbeit regelt.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Vermittlung geeigneter Bewerber durch den Auftragnehmer entsprechend dem von dem Auftraggeber mitgeteilten oder in Zusammenarbeit mit diesem entwickelten Anforderungsprofil.

(2) Soweit durch den Auftraggeber die Schaltung Stellenanzeigen in Tageszeitungen, Fachzeitschriften und sonstigen geeigneten Medien (z. B. Internet) in Auftrag gewünscht wird, erfolgt diese nur in Absprache und auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vorab über die anfallenden Kosten informieren.

(3) In Erfüllung der übertragenen Tätigkeit ist es dem Auftragnehmer nach eigenem Ermessen gestattet, sich Dritter zu bedienen, ohne dass diesen gegenüber ein Weisungs- und / oder Direktionsrecht des Auftraggebers besteht.

§ 4 Rechts- und Steuerberatung

Die Beratung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer in steuerlicher oder rechtlicher Hinsicht ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Einholung von Beratungsleistungen in steuerlicher oder rechtlicher Hinsicht obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

§ 5 Mitwirkungsverpflichtung / Bewerberauswahl

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Insbesondere wird der Auftraggeber

(a) dem Auftragnehmer bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss alle Informationen die zur Aufgabe einer Bewerber-Empfehlung erforderlich sind, wie Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil (sofern dessen Erstellung nicht Teil der übertragenen Tätigkeit ist), zur Verfügung stellen;

(b) dem Auftragnehmer einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, der dazu berechtigt ist, für den Auftraggeber rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben und Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der Durchführung der Tätigkeit des Auftragnehmers notwendig werden.

(3) Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Berücksichtigung von Empfehlungen des Auftragnehmers bei der Personalauswahl besteht nicht.

(4) Im Falle des Zustandekommens eines Anstellungsvertrages mit einem durch den Auftragnehmer vermittelten bzw. vorgeschlagenen Bewerber ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich hierüber durch Übersendung einer Ablichtung des Anstellungsvertrages zu unterrichten.

Ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer unverzüglich über das Nichtzustandekommen eines Anstellungsverhältnisses mit einem durch den Auftragnehmer vermittelten bzw. vorgeschlagenen Bewerber zu informieren.

§ 6 Beratungshonorar / Bearbeitungsgebühr / Aufwendungsersatz / Fälligkeit

(1) Die Höhe des Beratungshonorars beträgt bei der Personalvermittlung **20%** des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Bewerbers. Das der Berechnung zu Grunde liegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss sämtlicher Zusatzleistungen, beispielsweise 13. und 14. Monatsgehalt, Weihnachtsg Gratifikationen, Urlaubsgelder etc. Ein Firmenwagen wird bei der Berechnung des Honorars mit einem Wert von 6.000,00€ angesetzt.

(2) Besteht das Bruttojahreseinkommen des vermittelten Bewerbers aus einem Grundgehalt und / oder Provisionen, Boni etc. ist das Bruttojahreseinkommen mithin variabel, richtet sich das Honorar nach dem Zielgehalt.

(3) Alle Honorarvereinbarungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(4) Zusätzlich zu dem Beratungshonorar und unabhängig hiervon hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Tätigkeit erforderlichen bzw. vereinbarten Aufwendungen, wie z.B. Reisekosten der Bewerber zu Vorstellungsgesprächen oder Kosten einer Stellensuchanzeige. Diese Kosten werden gesondert ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.

(5). Das Honorar wird wie folgt fällig: Eine erste Rate wird unmittelbar nach Erteilung des Auftrags fällig. Dabei handelt es sich nicht um eine Vorschusszahlung, sondern um eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe einzelvertraglich zu vereinbaren ist. Die zweite Rate wird nach der Präsentation dreier Kandidaten fällig; sollte die Vorstellung dreier Kandidaten nicht erforderlich sein, da der Auftraggeber mit einem der beiden ersten Kandidaten einen Arbeitsvertrag schließt, so wird die zweite Rate nach Durchführung der tatsächlichen Anzahl der Kandidaten fällig. Mit Zustandekommen eines Vertrages zwischen Auftraggeber und einem der Kandidaten wird die dritte Rate fällig.

(6) Sonstigen Kosten nach § 6 Abs. 5 werden zur sofortigen Zahlung fällig mit Rechnungserhalt.

(7) Eine Aufrechnung gegen Forderung des Auftragnehmers auf Beratungshonorar, Bearbeitungsgebühr und Aufwendungsersatz ist nur mit unbeschränkten und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig und nur insoweit, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

§ 7 – Haftung / Haftungsbeschränkung

(1) Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Tätigkeit durch von ihm hierfür herangezogene Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

(4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsverhandlungen.

(5) Dem Auftraggeber obliegt allein die Verantwortung für seine Entscheidung betreffend des Angebots und des Abschlusses eines Anstellungsvertrages mit einem durch den Auftragnehmer vermittelten bzw. vorgeschlagenen Bewerber. Eine Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit der von den Bewerbern in der Selbstauskunft erteilten Auskünfte ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist daher vor Abschluss des Anstellungsvertrages verpflichtet, die für die zu besetzende Stelle potentiell

in Frage kommenden Bewerber seinen betriebsüblichen Einstell- und Prüfverfahren zu unterziehen.

(6) Der Auftragnehmer haftet insbesondere bei der Personalauswahl nicht für Schäden, die durch die Einstellung und das Arbeitsverhältnis eines von ihm vorgeschlagenen Kandidaten entstehen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere bei der Personalberatung nicht für den Erfolg von Personalgewinnungsmaßnahmen. Ebenfalls haftet er nicht für das Erreichen der mit der Einstellung verfolgten Zielsetzung des Auftraggebers.

(7) Soweit es sich bei dem vermittelten Bewerber um keinen deutschen Staatsangehörigen handelt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Erteilung einer Arbeits- bzw. einer Aufenthaltserlaubnis.

(8) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Erbringungen der vereinbarten Tätigkeit erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Arbeitskampf, Streik, Verkehrshindernisse oder behördliche Anforderungen, entbinden den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Tätigkeit, ohne dass der Auftraggeber hieraus Rechte herleiten kann.

§ 8 – Vertragsdauer / Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist zur ordentlichen Kündigung des Personalvermittlungsvertrages mit einer Frist von zwei Wochen berechtigt.

§ 9 – Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Auftragnehmer wird alle ihm zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, sämtliche Informationen, Daten oder Dokumente, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, seien es bekannt gewordene Verfahren oder sonstige geschäftliche oder betriebliche Tatsachen, des Auftraggebers – auch nach Beendigung der vereinbarten Tätigkeit - vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

(2) Alle Personalunterlagen der Bewerber, die durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Personalunterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen des vermittelten Bewerbers, unaufgefordert an den Auftragnehmer zurückzusenden, wenn diese nicht mehr verwendet werden, spätestens nachdem ein Arbeitsvertrag für die zu besetzende Stelle abgeschlossen worden ist. Personalunterlagen, die auf elektronischem Wege übersandt wurden (z. B. per E-Mail) sind von sämtlichen Datenträgern des Auftraggebers zu löschen; Ausdrucke sind zu vernichten.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, über Vermittlungsangebote des Auftragnehmers strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Angebote nicht an andere Unternehmen weiter zu geben. Im Falle der unbefugten Weitergabe der Angebote oder Personaldaten an Dritte, wird die Vergütung im Sinne des § 6 sofort fällig. Dasselbe gilt, sofern der Bewerber binnen 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe der persönlichen Daten bei dem Auftraggeber oder damit verbundenen Unternehmen ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dieses Arbeitsverhältnis gilt dann als durch den Auftragnehmer vermittelt.